



**Satzung der Gemeinde Bösel über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
für die Straße „Baumstraße von der Hauptstraße bis zum Petersdorfer
Graben“ für die Baumaßnahme im Jahr 2022**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 4 Absatz 2, Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bösel vom 29.09.2016 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 5 b der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Rand- und Seitenstreifen 10 v. H.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bösel, den 16.11.2022

Hermann Block
Bürgermeister